

Erfahrungen mit (oder von) Sozialwissenschaftlern in der Juristenausbildung

Carola Schumann,
Universität Bremen, Fachbereich 5

Mit allen im Bereich des Strafrechts an der Universität Hannover lehrenden Dozenten wurden Interviews durchgeführt, deren Thema die Probleme bei der Einbeziehung der Sozialwissenschaften in die strafrechtliche Ausbildung war. Die Konflikthaftigkeit des Integrationsversuches scheint danach auf folgende Gründe zurückzuführen zu sein: Durch das instrumentelle Verständnis der juristischen „Praktiker“ von Sozialwissenschaften, nach dem sich der Wert sozialwissenschaftlicher Kenntnisse nach ihrer Eignung als Entscheidungshilfe für den juristischen Einzelfall bemißt, sehen sich die Sozialwissenschaftler in eine bloße Zuliefererfunktion gedrängt, die ihnen die Aufrechterhaltung ihrer professionellen Identität erschwert und die ohnehin vorgegebene Asymmetrie in ihren Arbeitsbeziehungen zu den Rechtswissenschaftlern noch verstärkt. Angesichts dieses Praxisdrucks und der geringen curricularen Spielräume ist ein Konsens über einen ausbildungsbezogenen sozialwissenschaftlichen Wissensgrundbestand kaum herstellbar. Chancen für eine gleichberechtigte Kooperation werden daher vor allem in der Forschung gesehen.

1. Bedingungen, die eine Integration erschweren

Die Nützlichkeit, Strafrechtswissenschaft mit Sozialwissenschaften zu konfrontieren, beide auf der Ebene wissenschaftlicher Analyse gewissermaßen miteinander in Interaktion treten zu lassen, steht, so scheint mir, kaum in Frage. Die mit diesem Konfrontationsversuch – der letztlich auf Integration zielt – verbundenen Probleme werden erst in bestimmten Handlungskontexten virulent, die sich aus den Rahmenbedingungen solcher Integrationsbemühungen ergeben, oder konkreter dadurch, daß sie in ein bestimmtes Ausbildungsmodell eingepaßt werden müssen, das auf juristische Praxis hin ausgerichtet ist und von dieser auch kontrolliert wird. Die Anforderungen seitens der Praxis stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zu denen der Rechtswissenschaft und ihren integrativen Bemühungen. Die Hochschuljuristen, so scheint es auf den ersten Blick, sehen sich diesem Spannungsverhältnis in besonderem Maße ausgesetzt. Ihre professionelle Zugehörigkeit zum Juristenstand einerseits und ihre besondere Verantwortlichkeit, die sie sich für die Ausbildung und Berufschancen von Studenten zuschreiben, erschwert es ihnen, sich dem Druck ihrer professionel-

len Bezugsgruppe zu widersetzen. Auf den zweiten Blick aber wird deutlich, daß auch die Sozialwissenschaftler aus diesem Spannungsverhältnis nicht ungeschoren davonkommen, weil die Ansprüche der Praxis dazu geeignet sind, die bestehende Asymmetrie der Beziehungen zwischen Rechts- und Sozialwissenschaftlern zu verschärfen. Die in diesen Sachverhalten angelegten Konflikte lassen die curriculare Gestaltung nicht unberührt, vermutlich tragen sie eher dazu bei, den Konsens zu erschweren bei der Bestimmung dessen, was als sozialwissenschaftlicher Wissensgrundbestand curricular zu verankern ist und in welcher Form und Intensität die Einbeziehung von Sozialwissenschaften geleistet werden kann.

Anzeichen dafür, daß diese Thesen nicht ganz falsch sind, lassen sich den Ergebnissen einer Untersuchung entnehmen, die wir, d. h. Joachim Nocke, Manfred Walther und ich, im Winter 1979/80 in Hannover durchgeführt haben. Anhand eines Leitfadens mit vierzehn Fragen haben wir in ausführlichen Interviews alle bis zum WS 79 im Bereich des Strafrechts Lehrenden nach ihren Erfahrungen befragt, die sie bis dahin mit der Einbeziehung der Sozialwissenschaften gemacht haben. Unter den insgesamt elf Befragten befanden sich auch drei Sozialwissenschaftler. Ein Teil der Fragen, nämlich die Fragen 8 bis 14, wurde von mir bislang ausgewertet, aus technischen Gründen standen mir dabei allerdings nur 10 Interviews zur Verfügung, das elfte liegt erst seit kurzer Zeit in transkribierter Form vor. Die Interviews wurden in der Mehrzahl im vergangenen WS 79/80 durchgeführt, zwei im Laufe der anschließenden Semesterferien. Im folgenden werde ich einige Ergebnisse vorstellen.

Erwartungen der „Praxis“

Der Konflikt zwischen dem Ziel einer Verwissenschaftlichung der Juristenausbildung und den Ansprüchen der Praxis tritt deutlich zutage in den Erwartungen, die die Praktiker, die an der Juristenausbildung beteiligt sind, an die Sozialwissenschaften herantragen bzw. wie diese sich den Befragten darstellen.¹

Die Mutmaßungen der Befragten darüber, was die Praktiker unter Sozialwissenschaften verstehen, reichen von „Zeugenpsychologie“, „Vernehmungstechnik“ und „Forensische Psychiatrie“ über „Prognose“ bis hin zur „Bilanzkunde“. Manche Praktiker, so die Annahme, denken an „Strafzumessung und Gerichtshilfebericht“, wenn sie Sozialwissenschaften hören. Andere meinen damit „Soziale Probleme“, die unjuristische Seite der Strafrechtsfälle gewissermaßen. „Immer wo der Alltagsverstand irgendeine Idee hat, sagen sie (die Praktiker), das ist aber doch eine sozialwissenschaft-

liche Frage“, woran sich die Erwartung knüpft, daß sie gewissermaßen aus dem Stegreif auch beantwortbar ist. Mit solchen Wünschen nach „wissenschaftlicher Fundierung des Alltagswissens“ sind nicht nur die Studenten überfordert, die Sozialwissenschaftler selbst sind es auch.

Rechtswissenschaftler und Sozialwissenschaftler sind sich einig, daß die Praktiker Sozialwissenschaften als rein *instrumentelles Handlungswissen* begreifen, das ihnen „handfeste“ und praktisch verwertbare Kenntnisse liefert, die sich für Einzelfallprobleme nutzbar machen lassen. Die Mehrzahl der Ausbilder sei an Sozialwissenschaften nur insofern interessiert, „als sie unmittelbar in Fallentscheidungen einfließen“ und könne die Relevanz von Sozialwissenschaften nur begreifen, „wenn sie für ihre spezifischen dogmatischen Probleme etwas aussagen“.

Solcherart Sozialwissenschaft aber bietet die Juristenausbildung in Hannover nur in geringem Maße, und offenbar gelingt es den Wissenschaftlern auch nicht, die Relevanz von Sozialwissenschaften, die nicht unmittelbar für die Einzel-fallebene instrumentalisierbar zu machen sind, der Praxis plausibel zu machen. Auf Seiten der Praxis wird „Widerstand“ konstatiert, eine verbreitete „Aversion“ und „eine defensive Einstellungsattitüde gegen Sozialwissenschaften“, wobei einer der Gründe dafür in der Angst vor Verunsicherung gesehen wird.

Angst vor Instrumentalisierung

Der Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis greift – wenn auch in abgemilderter Form – auch auf die Reihen der Rechtswissenschaftler selbst über. Ein Teil von ihnen sieht die Wünsche der Praktiker an eine sozialwissenschaftliche Ausbildung als teilweise berechtigt an. Schließlich war ein Motor der Justizreform – so die Analyse eines Befragten – das Interesse der Praktiker an „handlungsrelevanten Sozialwissenschaften“. Gleichzeitig war ein anderes Motiv der Reform die Heranbildung „kritischer Juristen“, wobei die Konfliktträchtigkeit dieser beiden Zielsetzungen kaum gesehen wurde, „... und dann hat man sich damit diese kritischen Sozialwissenschaftler eingehandelt ..., und die haben nun gerade diese Form von Instrumentalisierung mit gutem Grund abgelehnt“.

Bei einer Reihe von Rechtswissenschaftlern ist eine mehr oder weniger ausgeprägte Ambivalenz zu spüren: das Verständnis für eine kritische Sozialwissenschaft, die sich ihrer Instrumentalisierung widersetzt, konfligiert mit einem Verständnis für den Bedarf der Praxis an handlungsrelevantem sozialwissenschaftlichem Wissen. In der Tat muß es schwer-

fallen, sich den Bedürfnissen der Praxis entgegenzustellen, wie die eigenen kritischen Ansprüche auf Verwissenschaftlichung der Ausbildung es nahe legen würden, wenn gleichzeitig diese Praxis die Kriterien des Erfolgs bzw. des Scheiterns diktiert. Aus der Befürchtung heraus, das Hannover-Modell könne in Verruf geraten, die Praxis nicht bereit sein, in Hannover ausgebildete Juristen aufzunehmen, zeigen sich die Rechtswissenschaftler konzessionsbereit, wenn es um die Lehre geht. Ihnen verbleibt die Forschung, wo die Brauchbarkeit der Sozialwissenschaften längst nicht mehr zur Debatte steht, und wo sich ihr kritischer Anspruch an eine fortschrittliche Rechtswissenschaft wahren läßt. In diesem Konfliktfeld mittendrin stehen die Sozialwissenschaftler auf aussichtslosem Posten, da sie durchgängig einer kritischen Wissenschaftstradition verpflichtet sind, die praktische Handlungsanweisungen nicht zuläßt, ehe nicht ein umfangreiches Forschungsprogramm dazu abgewickelt wäre.

So wehren denn die Sozialwissenschaftler solche Forderungen nach instrumentellem Handlungswissen, die – wenn auch in modifizierter Form – von einigen rechtswissenschaftlichen Kollegen an sie herangetragen werden, als Zumutungen ab, die sie in die Rolle von Hilfswissenschaftlern drängen, sie damit ihrer professionellen Identität als Sozialwissenschaftler berauben und einer gleichberechtigten Kooperation den Boden entziehen. Ich komme darauf noch zurück.

Es scheint also, die Anforderungen der Praxis schlagen massiv auch auf die interdisziplinären Verhältnisse durch. Die Zusammenarbeit von Rechts- und Sozialwissenschaftlern leidet unter der institutionellen Einbindung in eine Ausbildung mit einem ausgeprägten Handlungsbezug, sie leidet in diesem Zusammenhang unter „Harmonisierungs- und Funktionalisierungszwang“. Die Meinung, „daß Juristen ... stärker unter diesem Verbindlichkeitsdruck stehen, und die Sozialwissenschaftler ja lange, lange, ihr ganzes Leben die Möglichkeit haben, dem auszuweichen und sich kritisch zu halten“, übersieht ja leicht, daß auch die Sozialwissenschaftler an der Fakultät sich dem Druck ausgesetzt sehen, ihr Lehrangebot unter die Perspektive der Praxis- oder Handlungsrelevanz zu stellen, „... auf einer ganz allgemeinen Ebene ... werden Postulate konsentiert zwischen Strafrechtlern und Kriminologen; je mehr das aber heruntertransformiert wird auf konkrete Anwendungssituationen und konkrete Praxisbezüge, desto größer wird die Unverträglichkeit, und das ist eine schwierig zu handhabende Situation“.

Divergente professionelle Identitäten

Solche Unverträglichkeit liegt z. B. darin begründet, daß eine Sozialwissenschaft, die in einer konkreten Praxissituation zur

Begründung von Entscheidungen herangezogen wird, damit implizit auch immer *strafrechtliche Maßnahmen legitimieren hilft* und auf diese Weise in Widerspruch zu ihrem eigenen kritischen Anspruch gerät. Dieses Dilemma bleibt dem Juristen, dessen Wissenschaft ja im Gegensatz beispielsweise zur Soziologie ohne ihren Anwendungsbezug gar nicht zu denken ist, vermutlich weitgehend erspart.

„... Unausgesprochen oder ausgesprochen ist das Verständnis des Strafrechtlers daran gebunden, daß er Strafrecht in seiner Rechtswirklichkeit, Anwendungswirklichkeit und auch auf der Rechtsebene legitimiert, unterstützt, verteidigt, eine Identifikation – und sei sie noch so gebrochen sozusagen und noch so vermittelt – das muß am Ende sozusagen dabei rauskommen, und das ist so ein Bezugspunkt, der nicht ständig thematisiert wird, aber der vorhanden ist.“ Das bedeutet mit anderen Worten, daß der Infragestellung des Strafrechts als Instrument gesellschaftlicher Problemlösung und Konfliktbewältigung Grenzen gesetzt sind. Wo der Sozialwissenschaftler aus der Kenntnis heraus von Handlungsbedingungen z. B. die Abschaffung des strafrechtlichen Schuldprinzips für angemessen hält, kann der Rechtswissenschaftler, will er nicht seine wissenschaftliche Identität infragestellen, nur gewisse Einschränkungen, Reformen ins Auge fassen; nicht das Strafrecht als solches kann angezweifelt werden, allenfalls kann nach Lösungen gesucht werden, die herrschende Meinung in Rechnung stellen und zugleich umgehen. Dem Unbehagen einiger Sozialwissenschaftler am Strafrecht steht eine gewisse Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung und Steuerung gesellschaftlicher Normen auf Seiten der Juristen gegenüber. Inwieweit dieser eher unerschwellige Konflikt Relevanz für die Kooperationschancen beider Wissenschaften besitzt, ist schwer abzuschätzen.

Andere Hindernisse, die sich ebenfalls meist nur unerschwellig der angestrebten Kooperation in den Weg stellen, mögen bedeutsamer sein. Eines läßt sich mit dem Stichwort „interprofessionelle Kontrollprozesse“ vielleicht bezeichnen. Gemeint ist damit die Orientierung der Rechts- und Sozialwissenschaftler an den Standards ihrer eigenen Profession, das Bemühen um die Wahrung ihrer professionellen Identität und ihrer Karrierechancen.

Ein intensives Sich-Einlassen auf eine fremde Wissenschaft hat ja ambivalente Aspekte: es mag zwar den Vorteil haben, Zusatzqualifikationen zu erwerben, gleichzeitig aber auch die Gefahr bergen, durch Spezialisierung und allmählichen Verlust wissenschaftlicher Breite im eigenen Fachgebiet den Standards der eigenen Profession auf Dauer nicht mehr zu genügen und in der Folge Karrierechancen einzubüßen. Sich auf fremdes „Terrain“ vorzuwagen mag auch mit Befürch-

tungen verbunden sein, im Grunde zu dilettieren und damit „Kompetenzverlust“ in Kauf zu nehmen; und schließlich sind wissenschaftliche Grenzüberschreitungen geeignet, die eigene wissenschaftliche Identität zu verunsichern. Von daher liegt es nahe, Distanz zu wahren, Grenzen zu markieren und zu verteidigen.

Die Wahrung der professionellen Identität trifft als Problem die Sozialwissenschaftler härter als die Rechtswissenschaftler, weil sie in einem „fremden“ Ausbildungsgang die größeren Anpassungsleistungen vollbringen müssen. Dadurch auch ist eine institutionell begründete Asymmetrie der Beziehungen zwischen Rechts- und Sozialwissenschaftlern vorab gegeben.

Asymmetrie der Arbeitsbeziehungen

Die Rechtswissenschaftler handeln im Bewußtsein einer besonderen Verantwortung für die Qualität der Ausbildung; die Bedeutung der Sozialwissenschaftler für diese Ausbildung ist nachgeordnet oder doch zumindest nicht unzweifelhaft, auch für die Sozialwissenschaftler selbst nicht. Sie empfinden den Nachteil, ihre Nützlichkeit unter Beweis stellen zu sollen ohne sich dabei „vereinnahmen“ zu lassen.

Dieser Asymmetrie entspricht es, wenn die Rechtswissenschaftler hohe Erwartungen an die Bereitschaft der Sozialwissenschaftler stellen, sich in die juristische Materie einzuarbeiten, „sich auch mit den Methoden, Denkstilen, entscheidungsnormativen Programmen des Juristen vertraut zu machen“, und sie daran erinnern, daß „die Sozialwissenschaftler da schon eine gewisse Verantwortung haben, sich auf die Perspektive der Juristenausbildung einzulassen“, weil, wie betont wird, „wir hier Juristen ausbilden und keine Sozialwissenschaftler“.

Durch die Erwartungen der Rechtswissenschaftler an die Sozialwissenschaftler, sich verstärkt auf rechtswissenschaftliche Perspektiven einzulassen, sehen diese sich in eine „Zulieferfunktion“ gedrängt, die ihre Existenz an juristischen Fakultäten tendenziell überflüssig macht, spätestens dann jedenfalls, wenn sich die Rechtswissenschaftler das für die Ausbildung von Juristen verwendbare sozialwissenschaftliche Wissen selbst angeeignet haben. Kooperationschancen werden deshalb langfristig eher in der Forschung gesehen. Dort ist es notwendig, die wissenschaftlichen „Hintergründe“ des eigenen Denkansatzes offenzulegen und zu explizieren, eine Voraussetzung, die in der Lehre nicht gegeben ist, die aber „grundlegendes Verstehen“ der jeweils anderen Wissenschaft erst ermöglicht.

Darin zeigt sich der Wunsch auch nach einer gewissermaßen gleichberechtigten Zusammenarbeit, nach dem Abbau der erwähnten Asymmetrie, den gemeinsame Forschung ermöglicht und voraussetzt.

Als Anmerkung zum Asymmetrie-Problem ist vielleicht noch folgendes ganz aufschlußreich: In einer der Fragen wurde die übliche Fragestellung vom Nutzen der Sozialwissenschaften für die Rechtswissenschaft umgekehrt – gefragt wurde, inwiefern könnten die Sozialwissenschaften von der Rechtswissenschaft profitieren. Dabei hat sich gezeigt, daß nur einem Teil der Rechtswissenschaftler die Aneignung einer sozialwissenschaftlichen Perspektive gelang. Die Schwierigkeit, eine Reziprozität der Perspektiven herzustellen, enthüllt sich in der normativen Verkehrung einiger Antworten, z. B. wenn gesagt wird: „Wir können den Sozialwissenschaftlern eine ganze Reihe von Fragestellungen vermitteln, die empirisch aufgearbeitet werden müßten, damit wir Juristen damit sinnvoller, rationaler, effektiver, wissenschaftlicher umgehen könnten.“ Oder ein anderes Beispiel: „Aus meiner Sicht wünschte ich mir, daß Sozialwissenschaften sich mit den spezifischen Problemen und Fragestellungen der Rechtswissenschaften mehr befassen sollten, als ich bisher den Eindruck habe, daß sie es getan haben“.

Im Grunde wird in solchen und ähnlichen Antworten nicht die Nützlichkeit der Rechtswissenschaft für Sozialwissenschaften thematisiert, sondern es wird auf sozialwissenschaftliche Forschungsdefizite bei interessanten juristischen Fragestellungen hingewiesen und den Sozialwissenschaftlern nahegelegt, Forschungsergebnisse zu produzieren, die sich auf eine für die Praxis verwendbare Ebene heruntertransformieren lassen. Auch wenn dies nur für einige Antworten in dieser etwas krassen Weise gilt, so scheint mir dies doch ein Indikator für die gelegentlichen Verständnisbarrieren zwischen Rechts- und Sozialwissenschaftlern zu sein.

II. Konsequenzen

Gibt es Kriterien für einen sozialwissenschaftlichen Wissensgrundbestand?

Ich möchte jetzt zu Fragen der curricularen Integration von Sozialwissenschaften selbst kommen. Wenn man einmal davon ausgeht, daß die Integrationsbemühungen noch in den Anfängen stecken, gemessen etwa an dem Ziel, das sich manche Rechtswissenschaftler gesetzt haben, sozialwissenschaftlich begründete Entscheidungsprogramme herzustellen, dann wird die Frage wichtig, mit welchen Bereichen der Sozialwissenschaften die Jurastudenten unabdingbar vertraut gemacht werden müssen, welcher sozialwissenschaftliche Wis-

sensgrundbestand – noch jenseits von Integration, aber als Voraussetzung dafür – im Curriculum zu vermitteln ist, gewissermaßen als sozialwissenschaftliches Teilcurriculum.

Die Meinungen dazu gehen auseinander. Bei einigen stößt das Konzept eines sozialwissenschaftlichen Teilcurriculums auf handfeste Ablehnung, weil es den Integrationsbemühungen zuwiderläuft und die Trennung der beiden Wissenschaften voneinander verfestigen könnte. Darüberhinaus werden die Studenten als überfordert angesehen, einen Transfer sozialwissenschaftlicher Kenntnisse in den Rechtsbereich zu leisten.

Überwiegend aber stößt ein solches Konzept auf überraschend positive Resonanz. Dahinter steht offenbar die Erfahrung, daß den Studenten eine sozialwissenschaftlich reflektierte Rechtswissenschaft nur schwer nahe zu bringen ist, wenn sie nicht über bestimmte Grundlagenkenntnisse in den Methoden empirischer Sozialforschung und – etwas seltener erwähnt – in der Theoriebildung verfügen und eine gewisse Sicherheit im Umgang mit Sozialwissenschaften besitzen. Die Vermittlung sozusagen „reiner“ Sozialwissenschaft ist „unabdingbar“, weil für die „Umsetzung“ oder „Übersetzung“ sozialwissenschaftlicher Kenntnisse „in normative Entscheidungen“ ... „ein Minimum an theoretischem Basiswissen vorhanden“ sein muß, ohne das man nicht in der Lage ist, „Sozialwissenschaften überhaupt sinnvoll zur Kenntnis zu nehmen“. Ebenso kann man über die Tragweite bestimmter empirischer Untersuchungen keine Aussagen machen, wenn man nichts von den Methoden der Soziologie versteht, und die Anlage bestimmter empirischer Untersuchungen kann man wiederum nur dann verstehen, wenn man sich mit Theorien beschäftigt hat. Solche elementaren Kenntnisse sollten nach allgemeiner Übereinstimmung möglichst früh vermittelt werden.

Von sozialwissenschaftlicher Seite wird auf eine zusätzliche Gefahr aufmerksam gemacht, wenn Studenten ohne zureichende Kenntnis der immanenten Strukturen von Sozialwissenschaften mit diesen umgehen, nämlich die, „daß man beispielsweise der Theorienvielfalt in den Sozialwissenschaften so begegnet, wie man mit Theorienvielfalt im Recht umgeht. Daß das sozusagen heruntertransformiert wird auf eine reine Frage der subjektiven Entscheidung, der Beliebigkeit und der Überantwortung solcher Differenzen den Mechanismen der Schlichtung von Theorien, wie es im Recht der Fall ist“. Ein dezisionistischer Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theoriebestandteile ignoriert allzu leicht die gesellschaftstheoretischen Implikationen, Widersprüchlichkeiten und historische Bedingtheit verschiedener Theorien.

Der curriculare Zugriff auf sozialwissenschaftliche Theorien und Begleittexte braucht nicht unbedingt von rechtswissenschaftlichen Interessen gesteuert zu sein, die „Definitionsmacht über die Probleme“ kann gewissermaßen in sozialwissenschaftlichen Händen verbleiben.

Von daher zögern die befragten Juristen auch mit einer inhaltlichen Festlegung eines sozialwissenschaftlichen Wissensgrundbestandes, die Vorschläge bleiben entsprechend allgemein: soziologische Grundbegriffe, allgemeine Soziologie, gesellschaftstheoretische Ansätze, Handlungstheorien werden neben den Namen prominenter Vertreter bestimmter Theorierichtungen genannt.

Schließlich auch besonders wichtig erscheinen einigen Strafrechtlern die Sozialwissenschaften, die sich mit dem Einzelmenschen beschäftigen, und die an der Fakultät bislang nicht vertreten sind, nämlich Sozialisationsforschung, Psychologie, Psychoanalyse, Psychiatrie und Anthropologie. Der Vorzug dieser Wissenschaften liegt klar zutage, sie lassen sich problemloser dem Strafrecht nutzbar machen als Soziologie und Kriminologie.

Die Forderung nach intensivierter sozialwissenschaftlicher Ausbildung, auch gerade in solchen Sozialwissenschaften wie etwa Psychologie und Psychiatrie ist dabei gewissermaßen idealtypisch gestellt, d. h., sie abstrahiert von den realen Gegebenheiten, nämlich dem geringen curricularen Spielraum einerseits und andererseits davon, daß bestimmte Sozialwissenschaften keine Repräsentanten innerhalb der Fakultät besitzen.

Fast alle diese Wünsche verweisen zugleich auf ein Defizit, auf das Fehlen sowohl eines sozialwissenschaftlichen Curriculums als auch auf das Nichtvorhandensein solcher sich auf den Einzelmenschen hin orientierenden Sozialwissenschaften. Und das bedeutet unausgesprochen auch eine Kritik an dem, was sozialwissenschaftlich vorhanden ist, zumindest dann, wenn die curricularen und politischen Randbedingungen außer Sicht geraten.

Kriterien für die Auswahl eines sozialwissenschaftlichen Wissensgrundbestandes haben zu beachten, daß einerseits die Grundlagen der soziologischen Arbeits- und Denkweise vermittelt werden müssen und andererseits ein Bedarf an speziellen Sozialwissenschaften besteht, die der Arbeit am Einzelfall nützlich sind. Darin äußern sich erwartungsgemäß die anfangs konstatierten divergenten Wünsche nach Verwissenschaftlichung einerseits und Praxisrelevanz der Ausbildung andererseits. Das Hannover-Curriculum läßt zu geringe Spiel-

räume, um eine Lösung zu finden, die beides zuläßt und von daher allgemein konsentiert werden könnte.

Mögliche Verknüpfungsebenen

Ich wende mich jetzt der Frage zu, in welchen thematischen Bereichen sozialwissenschaftliche Integrationsbemühungen für sinnvoll von den Befragten angesehen werden und wo sie die Grenzen dafür ausmachen. Es ist klar, daß bei dieser Frage eine Differenzierung der Sozialwissenschaften nach ihren Themen, Gegenständen, Theorien und Methoden immer mitgedacht werden muß gerade in Hinblick auf die unterschiedliche Integrationseignung. Wenn ich trotzdem pauschal von „Sozialwissenschaften“ spreche, dann nur aus Gründen der Vereinfachung.

Es ist nicht überraschend, daß Rechts- oder Kriminalpolitik als ein relativ unproblematischer Bereich für die Einbeziehung von Sozialwissenschaften angesehen wird. Faktisch tritt er nach Aussage der Befragten aber kaum in Erscheinung.

Ähnlich verhält es sich mit Rechtssoziologie oder Rechtstatsachenforschung, die eine naheliegende Verbindung zwischen Rechtswissenschaft und Soziologie abzugeben scheint, die sich aber offenbar in dieser Funktion nicht bewährt hat.

Zwar ist kaum umstritten, daß auch diese Art von Sozialwissenschaften im Curriculum ihre Berechtigung hat, etwa im Hauptstudium bei der Behandlung des Strafverfahrensrechts, gleichzeitig aber wird sie als problematisch angesehen, weil sie kaum wirklich integriert, sondern nur exemplarisch einzubringen ist. Diese exemplarische Integration wird kritisch als „Einbruchstellenintegration“ bezeichnet, die „wissenschaftlich unseriös“ sei und eher zur „Verwirrung der Studenten“ beitrage, und auch zu ihrer Überforderung, wenn sie noch nicht ausreichend über rechtliche Grundkenntnisse verfügen. Und da es sich um eine rechtssoziologische Perspektive handelt, also eine, „die dem Recht nicht mehr immanent ist“, fehlt dabei „gewissermaßen die Verarbeitungsmöglichkeit hin zu einzelnen Fällen, hin zu einzelnen Beispielen, hin zu einer konkreten Anschauung und zu einem konkreten Wissen und Kenntnis der Grammatik des Rechts“.

Eine weitere Möglichkeit, Integration anzustreben, ist das Prinzip durchgängiger Interdisziplinarität in dem Sinne, daß ein juristischer Gegenstand immer zugleich auch von sozialwissenschaftlicher Sicht her analysiert wird. Das Prinzip der sogenannten „interdisziplinären Doppelperspektive“ bewährt sich offenbar dann gut, wenn beide Perspek-

tiven gemeinsam von nur einer Lehrperson vertreten und aufeinander bezogen werden, weniger gut, und für einige Befragte offenbar eine eher frustrierende Erfahrung, wenn dies im team-teaching geschieht. Diese Form von Integration wird darüber hinaus auch erst im Wahlstudium für sinnvoll erachtet, wenn die Studenten ein Wissensniveau in beiden Disziplinen erreicht haben, das ihnen die integrative Verarbeitung beider Perspektiven erlaubt. Zudem bietet gerade das Wahlstudium die Möglichkeit, Interdisziplinarität durch Forschungsprojekte herzustellen, an denen Studenten beteiligt werden.

Das weitaus stärkste Interesse für eine Einbeziehung der Sozialwissenschaften zielt auf den Bereich strafrechtlicher Dogmatik. Die Zielvorstellungen sind dabei sehr unterschiedlich.

Eine sehr weitreichende Zielvorstellung ist die der Entwicklung „kompletter Handlungsprogramme“ bzw. Entscheidungsprogramme für die juristische Arbeit, in die sozialwissenschaftliche Erkenntnisse bereits eingearbeitet sind. Welchen Grad an Realisierung solche Programme bislang erfahren haben, vermag ich nicht einzuschätzen. Dies gilt auch für die Absicht, „pseudo-sozialwissenschaftliche“ Elemente juristischer Argumentationsfiguren zu identifizieren, aufzubrechen, um sie quasi mit wissenschaftlich abgesicherten Wissenselementen auszutauschen.

Eine solche Vorgehensweise ist unter den Befragten nicht unumstritten, weil sie die Gefahr birgt, gleiche Begriffe, mit denen beide Wissenschaften operieren, für identisch zu halten. Die Einpassung sozialwissenschaftlicher Forschungsergebnisse in dogmatische Konstrukte bedeutet aus dieser Sicht eine womöglich folgenschwere Verkenntung von Sinn und pragmatischem Kontext juristischer Begriffe. So könnte etwa die Substituierung eines juristischen Begriffs beispielsweise durch einen psychologischen ungewollt dazu führen, daß sich die Reichweite strafrechtlichen Zugriffs auf bislang juristisch nicht relevante Verhaltensbereiche ausdehnt.

Das bedeutet aber nicht, daß den Sozialwissenschaften für die Dogmatik keine Bedeutung mehr zukäme; diese wird in ihrer Funktion als sogenannte „Meta-Wissenschaft“ für Dogmatik, für Rechtsbegriffe und -systeme gesehen, d. h. sie ist unentbehrlich zur Analyse der Konstruktion und Funktion von Rechtsbegriffen und „Verwendungsregeln“.

Diese unterschiedlichen Zielvorstellungen markieren zugleich die unterschiedlichen Positionen für die Bedeutung der sozialwissenschaftlichen Integration auf der Einzelfall-

ebene. Gelingt die quasi sozialwissenschaftliche „Aufbereitung“ dogmatischer Figuren, dann werden Sozialwissenschaften zumindest in dieser Form automatisch für die Einzelfallentscheidung relevant. Wenn Sozialwissenschaften dagegen in erster Linie eine Meta-Perspektive des Rechts liefern, können sie „nicht unmittelbar handlungsrelevant werden“, sondern nur langfristig dazu führen, daß sich ein reflektierter Umgang mit Rechtsbegriffen durchsetzt, wobei die Auswirkungen auf den Einzelfall dabei nicht prognostizierbar sind.

Hier schließt sich der Kreis zu dem eingangs behandelten Problem, nämlich der Relevanz sozialwissenschaftlicher Kenntnisse für die Ebene des Einzelfalls, d. h. für die praktische Entscheidungssituation, bei der unterschiedliche Vorstellungen nicht nur zwischen Praxis und Hochschule, sondern auch innerhalb der rechtswissenschaftlichen Fraktion konstatierbar sind.

Der „Neue Jurist“: Sozialwissenschaftler oder sozial engagiert?

Welche Funktion verbleibt den Sozialwissenschaften für die Rechtswissenschaft, in welcher Weise können sie – vermittelt durch die Absolventen der einphasigen Juristenausbildung – in der juristischen Praxis wirksam werden? Von der Mehrzahl der Befragten wird weniger die unmittelbare Verwendbarkeit sozialwissenschaftlich produzierter Erkenntnisse im Vordergrund gesehen, sondern eher auf sozialwissenschaftliches Reflexionspotential gesetzt, auf eine Art „Metaperspektive“, die Sozialwissenschaften für das rechtliche Regelungssystem liefern können. Wenn die Sozialwissenschaften eine Rolle im Rahmen angestrebter Praxisveränderung spielen können, dann sicher nur im günstigsten Fall über ein verändertes juristisches Selbstverständnis, zu dem sie einen noch schwer abschätzbaren Beitrag in der Juristenausbildung leisten können. So richten sich die Erwartungen der Befragten, die sie an die künftigen Absolventen stellen, auch eigentlich weniger auf spezifische Fähigkeiten im Umgang mit sozialwissenschaftlichen Kenntnissen, als vielmehr auf quasi personale Eigenschaften, für die im Rahmen einer integrierten Ausbildung günstige Entwicklungschancen gesehen werden. So ist zum Beispiel fast durchgängig die Hoffnung anzutreffen, die Einbeziehung der Sozialwissenschaften möge sich in Form eines stärkeren Problembewußtseins bei den künftigen Absolventen des Hannover-Modells niederschlagen als es allgemein bei traditionell ausgebildeten Juristen beobachtbar ist. Dieses Problembewußtsein kann sich ausdrücken als besondere Sensibilität im Wahrnehmen und Verstehen gesellschaftlicher Wirklichkeit, vor allem derjenigen von Rechtsbetroffene-

nen; es kann sich auch ausdrücken als besondere Reflektiertheit im juristischen Handeln und in der Anstrengung, theoretische Zusammenhänge mitzudenken.

Erwartet werden auch eine besondere Eigenständigkeit der Meinung, ein kommunikativer Umgangstil mit Rechtsunterworfenen, eine Sensibilisierung für Rechtsfolgen und ein reflektierter und kontrollierter Umgang mit Rechtsbegriffen. Auch der Mut, rechtliche Spielräume auszunutzen oder die verstärkte Wahl des Strafverteidigerberufes können eigentlich wiederum nur als Indikatoren eines veränderten Selbstverständnisses gewertet werden. Solche Hoffnungen auf einen reflektierten Umgang mit Recht knüpfen sich sicher an die Ausbildung insgesamt, der Anteil der Sozialwissenschaften daran bleibt ungeklärt. Auf jeden Fall erfahren sie eine Überschätzung, wenn insbesondere von ihnen der Anstoß zur Praxisveränderung erwartet wird, denn schließlich existieren sozialwissenschaftliche Ansätze, die eher „zur Zementierung dieser Gesellschaft beitragen“. Anstoße zur Praxisveränderung kann „jeder theoretisch reflektierte . . . Ansatz — ob nun rechts- oder sozialwissenschaftlich“ bringen, „ . . . ich sehe die Dinge nicht so, daß die Sozialwissenschaften das Gelobte Land sind, in das wir aufbrechen müssen“ bzw., „ . . . ich würde nicht . . . eine Verrechnung vornehmen, hier die rote Fahne des Fortschritts der Sozialwissenschaften und da die schwarze der Rückständigkeit der Rechtswissenschaften . . .“.

Hoffnungen richten sich auch darauf, daß die Integration nicht zu negativen Effekten führt, die Ausbildungsziele nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Gefahren werden vor allem in einem falschen Verständnis von Sozialwissenschaften und in ihren Mißbrauchsmöglichkeiten gesehen. Die künftigen Strafruristen müssen erkannt haben, daß sozialwissenschaftliche Theorien „durchaus an der Realität scheitern können“, daß sie kein „Heilswissen“ bedeuten, sondern eben nur den Versuch darstellen, „der Realität schrittweise im Erkennen näher zu kommen“ und mit entsprechender Vorsicht zu handhaben sind.

Von juristischer Seite wird insbesondere die Gefahr einer „Relativierung von Strafrechtsdogmatik“ durch die Sozialwissenschaften befürchtet, wenn diese dazu mißbraucht werden, die Überdehnung der dogmatisch bestimmten Bandbreite von Gesetzestexten zu legitimieren und damit zum Abbau von Rechtsstaatlichkeit beitragen. Daß Mißverständnis von Sozialwissenschaften als „Fortschrittsfahne“ hat Willkür, Voluntarismus zur Folge, wenn es Strafruristen dazu verleitet, sich „sozialwissenschaftlich inaugurierte Handlungsspielräume“ zu verschaffen im falschen Glauben, die Sozialwissenschaften könnten verbindliche Handlungsprogramme liefern.

Von sozialwissenschaftlicher Seite wird dagegen eher befürchtet, daß juristisch fragwürdigen Entscheidungen zusätzliche Legitimierung durch quasi wissenschaftliche Absicherung zuwächst, bzw. daß ein dilettantisches Hantieren mit Sozialwissenschaften die Gefahr pseudowissenschaftlicher Entscheidungsbegründungen erhöht. Der juristischen Standardisierung des Strafrechtsfalls gesellt sich gewissermaßen leicht eine sozialwissenschaftliche hinzu, wenn vulgarisierte Versionen sozialwissenschaftlicher Theorien in die juristische Argumentation wie selbstverständlich Eingang finden, wenn bruchstückhafte Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung, aus dem theoretischen Zusammenhang gerissen, wie beliebige Versatzstücke in dogmatische Lücken eingepaßt werden.

Vielleicht aber hat auch jener Jurist recht, der einen Vorzug – und auch eine rechtsstaatliche Funktion – der Sozialwissenschaften gerade darin sieht, daß sie ihre eigenen Mißbrauchsmöglichkeiten reflektieren können und deshalb die Chance sieht, daß „durch die Sozialwissenschaften eine Art Bollwerk errichtet wird gegen die . . . zunehmende Gefährdung der Delinquenten durch die Sozialwissenschaften . . . und zwar durch dilettierende . . . “. Gerade die Kenntnis neuer theoretischer Ansätze in den Sozialwissenschaften könnte den Strafrechtjuristen eine gewisse Kontrolle darüber ermöglichen, ob es sich bei Gutachten und Beurteilungen von Psychologen und Sozialarbeitern um wissenschaftlich begründete oder pseudowissenschaftliche Aussagen handelt.

Bilanz

Zusammengefaßt seien noch einmal die Hauptmerkmale der gegenwärtigen Situation genannt:

- Nach dem Eindruck der Rechts- und Sozialwissenschaftler bemißt sich für die Praktiker die Nützlichkeit der Sozialwissenschaften daran, inwieweit sie handlungsrelevant für den Einzelfall sind. Diese Erwartungen der Praktiker verstärken bei einigen Rechtswissenschaftlern die Neigung, einzelfallerheblichem Wissen Vorrang einzuräumen.
- Der Distanz der Praktiker zu den Sozialwissenschaften steht die Distanz der Sozialwissenschaftler zur Erwartungshaltung der Praktiker in nichts nach; ihre Abwehrhaltung gegen Instrumentalisierung erschwert den Rechtswissenschaftlern die Rolle des Vermittlers.
- Das Integrationspostulat verläuft quer zum Bedürfnis, die unterschiedlichen professionellen Identitäten zu wahren. Die durch Interdisziplinarität bedrohte professionelle Zugehörigkeit blockiert einen wirklichen Konsens in der Beurteilung des Strafrechts.
- Die strukturell angelegte Asymmetrie der Arbeitsbeziehungen behindert die Kooperation. Unter diesen Bedingungen

gen ist nicht zu erwarten, daß die curriculare Integration der Sozialwissenschaften reibungslos gelingt.

— Die Festlegung dessen, was als sozialwissenschaftlicher Wissensgrundbestand curricular verankert werden sollte, wird gestützt auf Kriterien der Theorie und der Praxis: Verständnis sozialwissenschaftlicher Arbeitsweise einerseits, Einzelfallnähe andererseits bilden die Kriterien.

— Direkte Verknüpfungen der verschiedenen Wissensbestände scheinen nicht möglich zu sein. Für eine von Konsens getragene Auswahl sind die curricularen Spielräume zu eng.
— Auch die Vorstellungen über angezielte Ausbildungsergebnisse klären die Selektionsprobleme des zu integrierenden Wissens nicht auf; die dem „Neuen Juristen“ gewünschten Qualitäten verweisen nicht auf bestimmte Wissensbestände und deren praktischer Umsetzung, sondern eher auf eine bestimmte Haltung zum Recht, die sich vielleicht als kritisches Engagement bezeichnen ließe und primär aus politischen Orientierungen entspringt.

In den besonderen Strukturen der juristischen Einphasenausbildung — Stichwort: forcierter Praxisbezug und asymmetrische Interdisziplinarität — sind die Konflikte zwischen Wissenschaft und Praxis einerseits und Rechts- und Sozialwissenschaftlern andererseits angelegt und damit unter den gegebenen Bedingungen auch nicht lösbar. Sie sind allenfalls abzumildern, indem man zu ihrer Entdramatisierung beiträgt und kompensatorisch die verbliebenen Spielräume nutzt. Konkret kann das z. B. heißen, daß eine Intensivierung der gemeinsamen Forschung angestrebt und die Lehre stärker zugunsten auch sozialwissenschaftlicher Bestandteile ausbalanciert wird. Erfolgversprechend können solche Lösungen allerdings nur dann sein, wenn man mit einer gewissen Geschlossenheit Zugriffe von Politik und Praxis auf die Hochschulautonomie entschiedener abwehrt.

Anmerkungen

(1) Befragt wurden nicht die Praktiker über ihre Erwartungen, sondern die Dozenten über die (mutmaßlichen) Praktikererwartungen. Gerade die Mutmaßungen — ob zutreffend oder nicht ist dabei egal — repräsentieren ja, was juristische Hochschullehrer bei curricularen Entscheidungen als „Erwartungen der Praxis“ berücksichtigen.

Summary

All faculty teaching penal law at the University of Hannover have been interviewed about various issues related to the integration of social sciences into penal law curriculum. The data reflect the structural conflicts involved into this integration. Of most importance seems to be the tendency of practitioners of penal law to judge the value of social sciences according to their possible contribution to decision making in routine cases. This view seems to recruit social scientists into the role of an assistant of the judge and thus challenges the professional identity of social scientists. The lack of symmetry between lawyers and those social scientists who teach within the law

faculty has built up a large conflict potential which seems to preclude any consensus about what may be considered „basic knowledge in social sciences“. Only interdisciplinary research may develop the necessary common ground for such a consensus.

November 1980
Wachmannstraße 86, 2800 Bremen 1